

Stand Januar 2022

S a t z u n g

für die Kindertagesstätten

Kindertagesstätte „St. Bernhard“ im Ortsteil Norsingen,
Kinderhaus „St. Fridolin“ im Gemeindezentrum,
Kinderkrippe „Marienheim“ im Ortsteil Kirchhofen,
Kindertagesstätte „Lazarus-von-Schwendi“
im Ortsteil Kirchhofen,
Kinder- und Familienzentrum „St. Martin“
im Ortsteil Ehrenstetten,

vom 01. Januar 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. November 2021 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Träger

Träger der Kindertagesstätten ist die Gemeinde Ehrenkirchen.

§ 2 Aufgaben der Einrichtungen

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig in unterschiedlichen Gruppenformen den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Aufnahme

1. In den Einrichtungen werden Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind aufgenommen.
2. Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen.
3. In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.
4. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
5. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger (§ 1). Ein Betreuungsverhältnis kommt nur nach vorheriger Bestätigung durch den Träger zustande.
6. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach digitaler Anmeldung über die Homepage der Gemeinde sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1). Das Merkblatt gem. § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes ist gegen eine Empfangsbestätigung auszuhändigen.
8. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

9. Voraussetzung für die Aufnahme ist das Bestehen eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern entsprechend § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
10. Innerhalb den ersten zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes, findet eine Eingewöhnung statt, wenn möglich mit den Eltern. Die Eingewöhnungszeit soll individuell auf das Kind abgestimmt werden, auch mit der zeitlichen Betreuung.

§ 4

Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die zum Ende des Krippen- bzw. Kindergartenjahres in die Kindertagesstätte bzw. Schule überwechseln, wird eine schriftliche Abmeldung benötigt. Für diese Kinder ist die Abmeldung nur zum Ende des Krippen- bzw. Kindergartenjahres (31.08.) möglich.
3. Der Träger der Einrichtung (§ 1) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich den Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte anordnen,
 - a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b) wenn die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - c) wenn die zu entrichtende Elterngebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
4. Eine Ummeldung innerhalb den Gebührensätzen nach §§ 8 oder 9, kann zum 01. Februar oder 01. September, oder nach Absprache mit dem Träger erfolgen.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Rosenmontag, Heiligabend, Sylvester, dem Betriebsausflug der Gemeindeverwaltung und der Ferien (Schließtage) der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

5. Kinder sind nach Öffnung der Einrichtung bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bei Verspätungen ist das Betreuungspersonal umgehend telefonisch zu benachrichtigen. Der dadurch entstandene zusätzliche Personalaufwand kann durch die Gemeinde zusätzlich als Gebühr erhoben werden.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben. Die Festsetzung erfolgt in Absprache mit dem Träger und den einzelnen Einrichtungen. Es wird versucht die Ferienzeiten und Schließtage so zu legen, dass nicht alle Einrichtungen gleichzeitig geschlossen sind. Die Ferienzeiten sollen innerhalb den Schulferien für das Land Baden Württemberg liegen. Während den Sommerschulferien ist jede Einrichtung für 3 Wochen geschlossen.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Kindergärten der Gemeinde Ehrenkirchen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe zum Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie ist jeweils zum ersten des Monats zu entrichten. Die Gebührenpflichtigen erteilen eine Abbuchungsermächtigung.
2. Zur Zahlung der Kindergartengebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Kindertagesstätten der Gemeinde betreuen lassen.
3. Beginnt oder endet der Besuch einer Kindertagesstätte im Laufe eines Monats, so ist für diesen Monat die volle monatliche Gebühr zu entrichten. Unterbrechungen des Besuchs eines Kindergartens anlässlich von Feiertagen, Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt. In besonderen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.
4. Die Kindergartengebühr ist für 12 Monate (auch im Hauptferienmonat August) zu entrichten.
5. Eine Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit durch die Sorgeberechtigten führt zu keiner Kürzung der Betreuungsgebühr.

§ 8
Gebührensätze ab 01.01.2022 in den Kindertagesstätten

1. Die Gebühren für die Kindertagesstätten betragen monatlich:

Module (5 Tage/Woche)	Zeiten	1 Kind im Haushalt	2 Kinder im Haushalt	3 Kinder im Haushalt	ab 4 Kindern im Haushalt
Früh A	07:15 bis 08:00 Uhr	23,00 €	17,00 €	12,50 €	6,50 €
Früh B	07:30 bis 08:00 Uhr	11,50 €	8,50 €	6,50 €	3,00 €
Basis	08:00 bis 12:30 Uhr	104,00 €	77,50 €	53,50 €	18,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	12:30 bis 14:00 Uhr	33,50 €	25,00 €	17,00 €	7,50 €
Nachmittag 2 Tage (an 2 festgelegten Tagen montags bis donnerstags möglich)	14:00 bis 16:30 Uhr	58,50 €	44,00 €	29,50 €	12,50 €
Nachmittag 3 Tage (an 3 festgelegten Tagen montags bis donnerstags möglich)	14:00 bis 16:30 Uhr	88,00 €	66,00 €	44,00 €	18,00 €
Nachmittag 4 Tage (an 4 festgelegten Tagen montags bis donnerstags möglich)	14:00 bis 16:30 Uhr	116,50 €	88,00 €	58,50 €	24,00 €
Nachmittag Regelgruppe (an 2 - 4 Tagen mit Unterbrechung am Mittag (ohne VÖ) möglich; montags bis donnerstags)	14:00 bis 16:30 Uhr	21,00 €	15,50 €	10,50 €	5,00 €

2. Der erste Monat, in dem das Kind die Einrichtung besucht, dient der Eingewöhnung. In diesem Monat ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.
3. Für Kinder unter drei Jahren, die in den Kindertagesstätten betreut werden, wird die doppelte Gebühr nach Absatz 1 erhoben. Die gilt nicht für den Monat, in dem die Kinder das dritte Lebensjahr vollenden.
4. Die Gebühr für Kinder aus den Ortsteilen Offnadingen und Scherzingen ermäßigt sich monatlich um 3,00 € pro Kind.
5. Bei den Gebühren nach den Absätzen 1. bis 4. werden nur Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt, die im selben Haushalt wie das betreute Kind bzw. die betreuten Kinder leben.

6. Eine **Mehrbetreuung** ist nach rechtzeitiger Absprache mit dem Träger an maximal zwei Tagen im Monat möglich. Die Gebühr beträgt pro angefangene Stunde je Kind **4,00 €**. Eine dauerhafte, regelmäßig wiederkehrende Mehrbetreuung ist ausgeschlossen.
7. Der Bezug eines Mittagessens in der Einrichtung über den Träger ist möglich. Kinder, die durchgehend länger als 6,5 Stunden betreut werden, müssen ein Mittagessen von der Einrichtung beziehen.
Ein gereichtes Mittagessen ist in den Gebührensätzen nicht enthalten. Das Mittagessen wird privatrechtlich abgerechnet.

§ 9

Gebührensätze ab 01.01.2022 in den Kinderkrippen

1. Die Gebühren für die Kinderkrippen sowie die Krippengruppen in der Kindertagesstätte St. Bernhard betragen monatlich:

<u>Module (5 Tage/Woche)</u>	Zeiten	1 Kind im Haushalt	ab 2 Kindern im Haushalt
Früh A (nur Marienheim)	07:15 bis 08:00 Uhr	42,00 €	31,50 €
Früh B	07:30 bis 08:00 Uhr	21,00 €	16,00 €
Basis	08:00 bis 12:30 Uhr	298,50 €	224,50 €
Verlängerte Öffnungszeit A (alle)	12:30 bis 14:00 Uhr	63,00 €	47,00 €
Verlängerte Öffnungszeit B (nur Krippe Marienheim - freitags nur bis 14:00 Uhr)	12:30 bis 14:30 Uhr	84,00 €	63,00 €
Nachmittag 2 Tage (nur Krippe Marienheim an 2 festgelegten Tagen montags bis donnerstags möglich)	14:00 bis 16:30 Uhr	63,00 €	47,00 €
Nachmittag 3 Tage (nur Krippe Marienheim an 3 festgelegten Tagen montags bis donnerstags möglich)	14:00 bis 16:30 Uhr	94,50 €	71,50 €
Nachmittag 4 Tage (nur Krippe Marienheim an 4 festgelegten Tagen montags bis donnerstags möglich)	14:00 bis 16:30 Uhr	126,00 €	94,50 €

3 Tage - Spielgruppe A Krippe Marienheim (Mo, Di, Do)	07:30 bis 12:30 Uhr	276,50 €	222,00 €
2 Tage - Spielgruppe B Krippe Marienheim (Mi, Fr)	07:30 bis 12:30 Uhr	184,50 €	148,00 €
3 Tage - Spielgruppe A Krippe St. Bernhard (Mo, Mi, Fr)	07:30 bis 12:30 Uhr	276,50 €	222,00 €
2 Tage - Spielgruppe B Krippe St. Bernhard (Di, Do)	07:30 bis 12:30 Uhr	184,50 €	148,00 €

2. Der erste Monat, in dem das Kind die Einrichtung besucht, dient der Eingewöhnung. In diesem Monat ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.
3. Im Rahmen der Betriebserlaubnis und bei vorhandener Kapazität kann ein Krippenplatz durch zwei Kinder belegt werden, sofern diese nicht gleichzeitig anwesend sind (Platzsharing).
Dabei ist eine Aufteilung auf drei und zwei Tage pro Woche verbindlich. Die Gebühr für die Module Früh A, Früh B, Basis, VÖ A und VÖ B ermäßigt sich dabei für die 3-Tage-Woche um 30 % und für die 2-Tage-Woche um 50 %. Gebuchte Module für die Nachmittagsbetreuung werden zusätzlich berechnet.
4. Bei den Gebühren nach den Absätzen 1. bis 3. werden nur Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt, die im selben Haushalt wie das betreute Kind bzw. die betreuten Kinder leben.
5. Eine **Mehrbetreuung** ist nach rechtzeitiger Absprache mit dem Träger an maximal zwei Tagen im Monat möglich. Die Gebühr beträgt pro angefangene Stunde je Kind **6,00 €**. Eine dauerhafte, regelmäßig wiederkehrende Mehrbetreuung ist ausgeschlossen.
6. Der Bezug eines Mittagessens in der Einrichtung über den Träger ist möglich. Kinder, die durchgehend länger als 5 Stunden betreut werden, müssen ein Mittagessen von der Einrichtung beziehen.
Ein gereichtes Mittagessen ist in den Gebührensätzen nicht enthalten. Das Mittagessen wird privatrechtlich abgerechnet.
7. Die maximale Betreuungszeit in der Krippe beträgt 40,0 Stunden in der Woche.

§ 10 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Herpes, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ist ein Kind oder ein Familienangehöriger einem Befall mit Läusen ausgesetzt, so muss wie bei einer ansteckenden Erkrankung vorgegangen werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 2).

§ 12

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 3) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 13

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.03.2008).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Kindertageseinrichtungssatzung vom 08. März 2021 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ehrenkirchen, den 23.11.2021

Breig, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bescheinigung

nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes sowie die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Datum der Untersuchung	Art der Untersuchung U
<p>Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen</p> <p><input type="checkbox"/> Bedenken. <input type="checkbox"/> keine Bedenken. <input type="checkbox"/> Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen. <input type="checkbox"/> Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir durchgeführt.</p>	

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------

Anlage 2

Anschrift der Kindertagesstätte

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen keine Bedenken.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------

Gemeindetag Baden-Württemberg 01/98

Anlage 3

Einverständniserklärung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

- Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.
- Wir erklären, dass unser Kind von uns in den Umgang auch mit den möglichen Gefahren des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Eingang bei der Tageseinrichtung für Kinder Datum Stempel / Handzeichen

Gemeindetag Baden-Württemberg 01/98